

**Stadt Medebach**  
**Stadtteil Oberschledorn**

## **43. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Zur Mühlheide II“**

|                |                                   |
|----------------|-----------------------------------|
| <b>Teil A:</b> | <b>Begründung gem. § 2a BauGB</b> |
|----------------|-----------------------------------|

Teil B: Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB  
(als Konzeptentwurf)

Teil C: Planteil

|                                                                                                                                                                                                                           |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>Vorentwurf</b><br/><b>frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB</b><br/><b>und frühzeitige Beteiligung der</b><br/><b>Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB</b></p> |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

November 2024

Bearbeitung:

**Groß & Hausmann**  
Umweltplanung und Städtebau



Bahnhofsweg 22  
35096 Weimar (Lahn)  
FON 06426/92076 \* FAX 06426/92077  
<http://www.grosshausmann.de>  
[info@grosshausmann.de](mailto:info@grosshausmann.de)

|          |                                                                                           |           |
|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b> | <b>Anlass der Planung.....</b>                                                            | <b>1</b>  |
| 1.1      | Planungsanlass und Aufstellungsbeschluss .....                                            | 1         |
| <b>2</b> | <b>Situationsbeschreibung .....</b>                                                       | <b>3</b>  |
| 2.1      | Lage und Abgrenzung des Plangebiets .....                                                 | 3         |
| 2.2      | Nutzung des Plangebiets und der Umgebung .....                                            | 3         |
| 2.2.1    | Nutzungen und Struktur .....                                                              | 3         |
| 2.2.2    | Verkehr.....                                                                              | 4         |
| <b>3</b> | <b>Verfahren .....</b>                                                                    | <b>5</b>  |
| 3.1      | Verfahrensschritte .....                                                                  | 5         |
| 3.2      | Bodenschutz in der Bauleitplanung / Inanspruchnahme landwirtschaftlicher<br>Flächen ..... | 5         |
| 3.2.1    | Vorrang der Innenentwicklung und Umwidmungssperrklausel .....                             | 6         |
| <b>4</b> | <b>Planerische Rahmenbedingungen .....</b>                                                | <b>9</b>  |
| 4.1      | Regional- und Landesplanung .....                                                         | 9         |
| 4.2      | Flächennutzungsplan (FNP) .....                                                           | 13        |
| 4.3      | Landschaftsplan .....                                                                     | 14        |
| 4.4      | Verbindliche Bauleitplanung.....                                                          | 14        |
| 4.5      | Weitere Fachgesetzliche Anforderung .....                                                 | 14        |
| 4.5.1    | Naturpark .....                                                                           | 14        |
| 4.5.2    | Natura 2000 .....                                                                         | 14        |
| 4.5.3    | Naturschutzgebiete .....                                                                  | 14        |
| 4.5.4    | Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) .....                                       | 15        |
| 4.5.5    | Wasserschutzgebiete.....                                                                  | 15        |
| 4.5.6    | Forstliche Belange .....                                                                  | 15        |
| 4.5.7    | Wasserwirtschaftliche Belange .....                                                       | 15        |
| 4.5.8    | Immissionsschutz.....                                                                     | 15        |
| 4.5.9    | Denkmalschutz.....                                                                        | 15        |
| 4.5.10   | Altlasten / Kampfmittel .....                                                             | 15        |
| 4.5.11   | Bodenordnung.....                                                                         | 16        |
| 4.5.12   | Störfallverordnung.....                                                                   | 16        |
| <b>5</b> | <b>Bebauungs- und Erschließungskonzept .....</b>                                          | <b>17</b> |
| <b>6</b> | <b>Festsetzungskonzeption des Bebauungsplans .....</b>                                    | <b>18</b> |
| 6.1      | Art der baulichen Nutzung.....                                                            | 18        |
| 6.1.1    | Allgemeines Wohngebiet 1 (WA) .....                                                       | 18        |
| 6.1.2    | Allgemeines Wohngebiet 2 (WA) .....                                                       | 18        |
| 6.2      | Maß der baulichen Nutzung .....                                                           | 19        |
| 6.2.1    | Grundflächenzahl (GRZ) .....                                                              | 19        |
| 6.2.2    | Geschossflächenzahl (GFZ) .....                                                           | 19        |
| 6.2.3    | Gebäudehöhen und Geschossigkeit (Z) .....                                                 | 19        |
| 6.3      | Bauweise.....                                                                             | 19        |
| 6.4      | Anzahl der Wohneinheiten .....                                                            | 19        |
| 6.5      | Bauordnungsrechtliche Festsetzungen.....                                                  | 20        |
| 6.5.1    | Dachgestaltung .....                                                                      | 20        |
| 6.5.2    | Fassadengestaltung /Außenwandflächen .....                                                | 20        |
| 6.5.3    | Gestaltung der Grundstücksfreiflächen und Einfriedungen.....                              | 20        |
| 6.6      | Grünordnung .....                                                                         | 21        |
| 6.7      | Klimaschutz und Klimaanpassung .....                                                      | 21        |
| 6.7.1    | Festsetzungen zu Klimaschutz bzw. Klimaanpassung .....                                    | 22        |

## INHALTSVERZEICHNIS

|           |                                                            |           |
|-----------|------------------------------------------------------------|-----------|
| 6.7.2     | Festsetzung von Maßnahmen zur Nutzung solarer Energie..... | 23        |
| <b>7</b>  | <b>Verkehrerschließung .....</b>                           | <b>23</b> |
| 7.1       | Verkehrsflächen (MIV) .....                                | 23        |
| 7.2       | Flächen für den ruhenden Verkehr .....                     | 23        |
| 7.3       | Öffentlicher Verkehr (ÖV).....                             | 23        |
| <b>8</b>  | <b>Ver- und Entsorgung .....</b>                           | <b>24</b> |
| 8.1       | Strom- / Wasserversorgung .....                            | 24        |
| 8.2       | Abwasserbeseitigung .....                                  | 24        |
| 8.3       | Abfallbeseitigung .....                                    | 24        |
| <b>9</b>  | <b>Flächennutzungsplan (FNP).....</b>                      | <b>24</b> |
| <b>10</b> | <b>Umweltbericht .....</b>                                 | <b>25</b> |

## Abbildungen

|                                                                                                       |    |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Abbildung 1: Räumliche Lage (OpenStreetMap) .....                                                     | 1  |
| Abbildung 2: Plangebiet (ALKIS) (geobasis.nrw).....                                                   | 3  |
| Abbildung 3: Plangebiet auf Luftbildbasis (geobasis.nrw) .....                                        | 3  |
| Abbildung 4: Regionalplan Arnsberg (Ausschnitt) .....                                                 | 9  |
| Abbildung 5: Rücknahme von Siedlungsflächen im Rahmen des Siedlungsmonitorings (FNP-Ausschnitt) ..... | 10 |
| Abbildung 5: FNP (Ausschnitt).....                                                                    | 13 |
| Abbildung 6: B-Plan Nr. 30 „Zur Mühlheide“ (Ausschnitt).....                                          | 14 |
| Abbildung 7: Bebauungsplan – Planteil.....                                                            | 18 |
| Abbildung 10: FNP (Ausschnitt) - vor der Änderung.....                                                | 25 |
| Abbildung 11: FNP (Ausschnitt) – nach der Änderung.....                                               | 25 |

## Teil B: Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB (als Konzeptentwurf)

## Teil C: Planteil

*Hinweis: Dieses Dokument enthält rechtlich geschützte Informationen.*

## 1 Anlass der Planung

### 1.1 Planungsanlass und Aufstellungsbeschluss

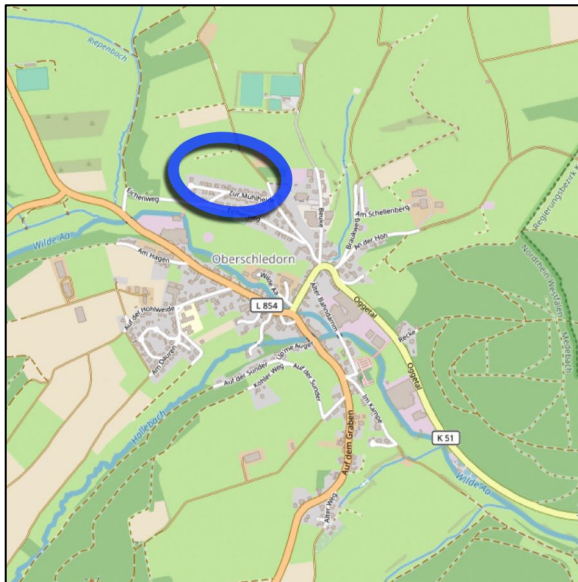


Abbildung 1: Räumliche Lage (OpenStreetMap)

Die Stadt Medebach möchte im Stadtteil Oberschledorn ein Wohngebiet (vorrangig für den örtlichen Bedarf) entwickeln.

Die Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und damit einhergehend die Erhöhung des Anteils an eigengenutzten Wohnimmobilien hat für die Stadt Medebach in der Stadtentwicklung eine besondere Bedeutung.

Die Stadt hat in den vergangenen Jahren eine positive Bevölkerungsentwicklung erfahren.<sup>1</sup> Betrachtet man den Zeitraum 2011 – 2022, so ist für die Gesamtstadt ein Bevölkerungszuwachs von 2,2% zu verzeichnen. Im gleichen Betrachtungszeitraum hat sich zum Vergleich die Bevölkerungszahl im

Hochsauerlandkreis um 1,3% verringert. Die ursprünglichen Prognosen einer negativen Bevölkerungsentwicklung sind demnach nicht eingetreten. Vielmehr ist im Prognosezeitraum eine stabile Bevölkerungsentwicklung zu erkennen, die eine gewisse positive Tendenz aufzeigt.

Die Stadt hat in 2021 den Bebauungsplan Nr. 46 „Gelängeweg“ zur Rechtskraft gebracht (Bekanntmachung 25.11.2021), durch den ein qualifiziertes Angebot an Bauland in Form eines „Allgemeinen Wohngebiets“ für die Kernstadt entwickelt wurde.

Die Stadt Medebach möchte jedoch neben den Angeboten in der Kernstadt auch für die Stadtteile ein qualifiziertes Angebot an Bauplätzen vorhalten. Dabei liegt der Fokus auf dem Stadtteil Oberschledorn, dem mit rd. 850 Einwohnerinnen und Einwohnern<sup>2</sup> größten Stadtteil.

Hier existiert schon seit geraumer Zeit eine erhöhte Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken. Eine aktuelle Abfrage der Stadtverwaltung ergab, dass derzeit 16 Bewerbungen für einen Bauplatz im Stadtteil Oberschledorn vorliegen. Diese Bauanfragen stammen überwiegend aus dem Stadtteil selbst, so dass die geplante Baulandbereitstellung der Eigenentwicklung im Ort dient. Die vorliegende Bauleitplanung dient somit der Befriedigung eines konkreten Bedarfs nach Wohnbauflächen in Oberschledorn.

Im Stadtteil Oberschledorn werden derzeit einige kommunale Grundstücksflächen erschlossen (Im Lückenhag – 4 Baugrundstücke). Durch die dort entwickelten Baugrundstücke kann der o.g. Bedarf jedoch nicht vollständig gedeckt werden. Der Ortsteil Oberschledorn besitzt darüber hinaus zwar einige nicht bebaute Grundstücke bzw. Flächen mit Nachverdichtungspotenzial. Da sich diese Baulücken aber ausschließlich in privatem

<sup>1</sup>Vergl.: Wegweiser Kommune der Bertelsmann Stiftung – Demografiebericht : Abruf: Juli 2024 ([www.wegweiser-kommune.de](http://www.wegweiser-kommune.de))

<sup>2</sup>Einwohner: 864 - Stand 28.02.2021 ([www.medebach.de](http://www.medebach.de))

Eigentum befinden, hat die Stadt Medebach keinen Einfluss darauf, dass die Grundstücke auch tatsächlich einer Wohnbebauung zugeführt werden. Diese Flächenpotenziale sind mangels Zugriffsmöglichkeiten der Kommune aber auch aufgrund ihrer geringen Gesamtgröße nicht für eine strategische kommunale Baulandentwicklung geeignet.

Daher soll mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 51 „Zur Mühlheide II“ und der damit verbundenen 43. FNP-Änderung ein bedarfsorientiertes Angebot an attraktiven Wohnbaugrundstücken geschaffen werden.

Das insgesamt rd. 2,3 ha große Plangebiet, das sich im Norden des Stadtteils in unmittelbarer Siedlungsrandlage befindet, soll als „allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen werden, wobei sich die geplante Bebauung hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung sowie der Baugestaltung am örtlichen Bestand orientiert. Die Fläche ist über die westlich und südlich angrenzenden Wohngebiete hinsichtlich der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur bereits gut erschlossen. Die Stadt ist im Besitz der Flächen und kann somit auch die städtebauliche Konzeption umsetzen. Aufgrund der im Ort vorhandenen Einrichtungen (u.a. Grundschule, Kindergarten, Mehrzweckhalle, Kultur-, Freizeit- und Sporteinrichtungen, Gewerbe- und Industriebetriebe) und der landschaftsräumlich attraktiven Lage ist die Fläche insgesamt für eine Entwicklung zu Wohnbauland besonders geeignet.

Die Stadt betreibt eine aktive Wohnungsbaupolitik, um der Bevölkerung ein Angebot zur Errichtung einerer eigengenutzten Wohnimmobilie zu bieten. Dadurch soll der ländlich geprägte Raum weiterhin als Wohn- und Arbeitsort attraktiv bleiben. Insbesondere um junge Menschen an die Kommune bzw. die Region zu binden, ist die Schaffung attraktiver, kostengünstiger, sozialverträglicher Wohnbauflächen von Bedeutung. Daher sollen die neuen Bauplätze nun, entsprechend der Bedarfslage im Ort, vor allem für die Errichtung von eigengenutzten Wohnhäusern, entwickelt werden.

Das Plangebiet liegt planungsrechtlich im Außenbereich und ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Daher ist gem. § 8 Abs. 2 + 3 Baugesetzbuch (BauGB) parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans auch eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Die Stadtvertretung der Stadt Medebach hat daher in ihrer Sitzung am 14.03.2024 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 43. Änderung des Flächennutzungsplans „Zur Mühlheide II“ im Stadtteil Oberschledorn beschlossen.

## 2 Situationsbeschreibung

### 2.1 Lage und Abgrenzung des Plangebiets

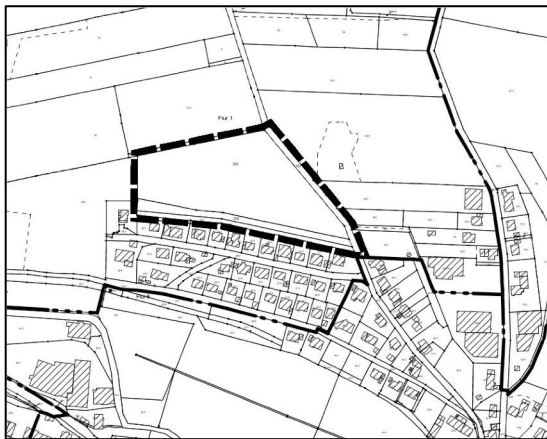


Abbildung 2: Plangebiet (ALKIS) (geobasis.nrw)



Abbildung 3: Plangebiet auf Luftbildbasis (geobasis.nrw)

Der Geltungsbereich der 43. FNP-Änderung liegt am nördlichen Siedlungsrand des Stadtteils Oberschledorn. Das Plangebiet besitzt eine Größe von rund 2,3 ha. Es umfasst in der Gemarkung Oberschledorn, Flur 1 verschiedene Flurstücke.

Das Plangebiet wird im Osten durch einen asphaltierten Wirtschaftsweg („Knickenhagen“) begrenzt.

Im Süden schließt das Plangebiet an die Wohnbebauung des Wohngebiets „Zur Mühlheide“ an. Nach Westen schließt sich eine Grünlandfläche an.

Im Norden begrenzt ein landwirtschaftlicher Weg (Flurstück 152) das Plangebiet.

### 2.2 Nutzung des Plangebiets und der Umgebung

#### 2.2.1 Nutzungen und Struktur

Das Plangebiet unterliegt derzeit vorrangig einer ackerbaulichen Nutzung. Die landwirtschaftliche Fläche besitzt eine Größe von rd. 1,8 ha.

Im Süden befindet sich ein Wiesenweg, der die Gartengrundstücke der vorhandenen Wohngebäude andient. Daran schließt sich unmittelbar die Siedlungslage des Stadtteils Oberschledorn an, die durch die Wohngebäude an der Straße „Zur Mühlheide“ geprägt wird. Dieses Wohngebiet wird durch eine ein- bis zweigeschossige Einfamilienhausbebauung charakterisiert. Grundlage für die Entwicklung dieses Siedlungsbereichs ist der Bebauungsplan Nr. 30 „Zur Mühlheide“, der seine Rechtskraft in 1997 erlangte.

Nördlich des Plangebiets schließt die freie Feldflur an, die vorrangig durch Ackerflächen geprägt wird.

Im Osten des Plangebiets schließt ebenfalls die freie Feldflur an, am unmittelbaren Plangebietsrand befinden sich landwirtschaftliche Flächen und eine kleine Gehölzplantage, die mit Nadelhölzern bestockt ist. Im Südosten grenzt ebenfalls die Siedlungslage Oberschledorns an, die im Umfeld des Plangebiets durch Wohnbebauung geprägt wird. In

einiger Entfernung vom Plangebiet befinden sich im Nordosten die örtlichen Sportanlagen.

Westlich des Plangebiets schließt unmittelbar eine landwirtschaftliche Fläche an, die als Wiese genutzt wird.

#### 2.2.2 Verkehr

Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets erfolgt über die Verlängerung der Straße „Zur Mühlheide“. Der noch auszubauende Wegeabschnitt hat die Bezeichnung „Knickenhagen“. Dieser vorhandene Wegeabschnitt ist Teil des Geltungsbereichs der 43. FNP-Änderung.

Im Umfeld des Plangebiets sind keine separaten Fuß- bzw. Radwege ausgewiesen.

Das Plangebiet besitzt keinen unmittelbaren Anschluss an den öffentlichen Verkehr. Die nächste Buslinien(R 46) verkehrt in Oberschledorn im Bereich der Grafschafter Straße. Die Bushaltestelle befindet sich in einer fußläufigen Entfernung von rund 600 Metern.

### 3 Verfahren

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird im 2-stufigen Regelverfahren nach §§ 3 und 4 BauGB, inkl. Umweltprüfung aufgestellt.

#### 3.1 Verfahrensschritte

Folgende gesetzlich vorgeschriebene Verfahrensschritte hat der Bauleitplan durchlaufen:

| Nr. | Verfahrensschritt mit Rechtsgrundlage                                                                | Datum / Zeitraum                               |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|
| 1.  | Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB                                                          | 14.03.2024                                     |
| 2.  | Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB                                     | laufend                                        |
| 3.  | Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB | laufend                                        |
| 4.  | Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB                                                 | vom _____._____._____<br>bis _____._____._____ |
| 5.  | Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB             | vom _____._____._____<br>bis _____._____._____ |
| 6.  | Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB                                                             | _____._____._____                              |
| 7.  | Inkrafttreten durch ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB        | _____._____._____                              |

#### 3.2 Bodenschutz in der Bauleitplanung / Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

*„Während der letzten 60 Jahre hat sich die Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland mehr als verdoppelt. Im Jahr 2017 wurde täglich eine Fläche von rund 58 Hektar neu ausgewiesen - meist zulasten der Landwirtschaft und fruchtbarer Böden. Das entspricht etwa der Größe von ca. 82 Fußballfeldern.*

*Ökologisch wertvolle Flächen werden in Bauland und Standorte oder Trassen für Infrastrukturen wie Kläranlagen, Flugplätze, Straßen oder Bahnlinien umgewidmet. Negative Umweltfolgen sowie schädliche städtebauliche, ökonomische und soziale Auswirkungen sind unausweichlich.*

*Die Bundesregierung hat sich deshalb im Rahmen der „Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie“ zum Ziel gesetzt, **bis zum Jahr 2030** die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf unter **30 Hektar pro Tag** zu verringern. Im Durchschnitt der Jahre 1993 bis 2003 lag der Flächenverbrauch noch bei 120 Hektar pro Tag.“<sup>3</sup>*

Erreicht werden kann dieses Ziel nur durch die Reduzierung des Flächenverbrauchs. Zum anderen müssen bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen besser genutzt werden (Verdichtung).

---

<sup>3</sup>Umweltbundesamt: Flächensparen – Böden und Landschaften erhalten (24.02.2020) (<https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/flaechensparen-boeden-landschaften-erhalten#flaechenverbrauch-in-deutschland-und-strategien-zum-flaechensparen>)



Daher wurden mit Änderung des Baugesetzbuchs im Jahr 2013 zwei in diesem Zusammenhang wesentliche Änderungen aufgenommen. Diese betreffen in Bezug auf die städtebauliche Entwicklung zum einen den Grundsatz des Vorrangs der Innenentwicklung (§ 1 Abs. 5 BauGB, „Vorrang der Innenentwicklung“<sup>4</sup>) und zum anderen die erhöhte Begründungspflicht bei der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen (§ 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB „Umwidmungssperrklausel“<sup>5</sup>) und erhöhen somit auch die Anforderungen an den ebenfalls in § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB genannten „schonen- den Umgang mit Grund und Boden“ („Bodenschutzklausel“).

Die o.g. Neuregelungen normieren jedoch „nicht etwa eine strikte Rechtspflicht (OVG Münster Urt. v. 28. 6. 2007 – 7 D 59/06.NE, aaO vor Rn. 1). Sie sind vielmehr „in der Abwägung zu berücksichtigen“ (§ 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB) und beinhalten damit eine „Abwägungsdirektive“.<sup>6</sup>

### 3.2.1 Vorrang der Innenentwicklung und Umwidmungssperrklausel

Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB sollen zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Kommune, insbesondere

- durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung genutzt sowie
- Bodenversiegelungen

auf das notwendige Maß begrenzt werden.

Darüber hinaus sollen gemäß § 1a Abs. 2 Satz 2+4 BauGB

- landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit ist zu begründen.

Vorliegend wird die Inanspruchnahme bzw. Umwandlung der landwirtschaftlichen Flächen erforderlich, um insbesondere den Belangen der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, der Bevölkerungsentwicklung und der Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung im Stadtteil Oberschledorn Rechnung zu tragen.

Beurteilung:

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans und die 43. Änderung des Flächennutzungsplans sollen, entsprechend der örtlichen Bedarfslage, Wohnbauflächen in unmittelbarer Siedlungsrandlage geschaffen werden. Das Plangebiet ist über die in der angrenzenden

---

<sup>4</sup> § 1 Abs. 5 BauGB:

„Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. [...] Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.“

<sup>5</sup> § 1a Abs. 2 BauGB

„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. [...] Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.“

<sup>6</sup> zit. nach: Beck'scher Online-Kommentar BauGB, Ernst/ Zinkahn/ Bielenberg/ Krautzberger, 115. Ergänzungslieferung 2014 – Rn. 62-62c.

Ortsstraße (Zur Mühlheide) bereits vorhandene Ver- und Entsorgungsinfrastruktur gut erschlossen.

Als größter Stadtteil Medebachs verfügt Oberschledorn über eine gute Infrastrukturausstattung sowie aufgrund der zahlreichen Gewerbebetriebe über ein ausgeprägtes Angebot an Arbeitsplätzen im Ort. Insbesondere folgende Einrichtungen und Institutionen sind in Oberschledorn angesiedelt:

- Konrad-Martin-Schule (Grundschule)
- Kindergarten St. Agatha
- Kirchengemeinde St. Antonius / Gemeindezentrum
- Frische Kiste – Lebensmittelgeschäft
- Getränkemarkt & Getränkehandel
- Volksbank Sauerland; Sparkasse Hochsauerland
- Baustoffhandel
- Friseur
- Blumenladen
- KUMA Kultur- und Malzentrum und Kunst-Cafe
- Sportpark Rohwiese (u.a. Fußball, Tennis)
- Schützenhalle Oberschledorn

In Oberschledorn sind u.a. folgende Gewerbebetriebe mit einem größeren Arbeitsplatzangebot ansässig:

- A. Brass Spedition und Lagerei GmbH
- Jäger & Frese GmbH
- Holzbau Becker & Sohn GmbH
- Winterberg & Knapp GmbH Metallverarbeitung
- F. Battenfeld, Kleineisenfabrik
- M. Mütze GmbH Metallwaren-Fabrik
- TST Spedition

Aufgrund dieser infrastrukturellen Ausstattung und dem dargestellte Arbeitsplatzangebot ist der Ort für die Entwicklung eines zusätzlichen attraktiven Wohnangebots besonders geeignet. Hier bietet sich die Möglichkeit einer sinnvollen Verknüpfung von Wohnen und Arbeiten. Das vorhandene Arbeitsplatzangebot stellt die tragfähige Grundlage dar, die durch das Vorhandensein der für Kinder notwendigen wohnortnahen Bildungseinrichtungen sinnvoll ergänzt wird.

Die Stadtverwaltung Medebach führt eine „Liste für Bauinteressenten“. Derzeit (Stand: 2/2024) sind 17 Bewerberinnen und Bewerber gelistet, die ein Grundstück für die Errichtung eines Eigenheims von der Stadt erwerben möchten. Dieses Potenzial will die Stadt Medebach durch eine aktive Baulandpolitik heben. Um gleichzeitig eine ungewünschte Bevorratung von Wohnbaugrundstücken durch Private zu verhindern, wird im Rahmen der Vergabe kommunaler Wohnbaugrundstücke vertraglich mit den künftigen Grundstückseignern eine Bebauungsverpflichtung vereinbart.

Im Stadtteil Oberschledorn befinden sich eine Reihe von Baulücken. Die Stadtverwaltung hat festgestellt, dass sich diese Flächen ausschließlich in Privateigentum befinden. Oftmals handelt es sich dabei um private Grünflächen oder Hausgärten innerhalb des Siedlungszusammenhangs. Teilweise sind derartige Innentwicklungspotenzialflächen auch nicht selbständig erschlossen. In der Vergangenheit erfolgte eine Ansprache von Grundstückseignern, um die Möglichkeit der Nutzung dieser Flächenpotenziale zu eruieren. Es wurde jedoch festgestellt werden, dass keine Bereitschaft zum Verkauf durch Private bestand. Eine Aktivierung von Flächenpotenziale konnte somit bisher nicht erreicht werden. Die vorhandenen Baulücken stehen dem Wohnungs- und Immobilienmarkt nicht zur Verfügung.

Die Stadt Medebach möchte dennoch eine aktive Wohnungsbaupolitik verfolgen, um für die Bevölkerung ein Angebot zur Errichtung der eigengenutzten Wohnimmobilie zu schaffen. Auch der ländlich geprägte Stadtteil Oberschledorn soll attraktiv als Wohn- und Arbeitsort bleiben. Um junge Menschen auch künftig an die Region zu binden, ist die Schaffung attraktiver, kostengünstiger, sozialverträglicher Wohnbauflächen von Bedeutung. Die eingangs erwähnte „Bewerberliste“ ortansässiger Bauinteressenten belegt die Bedarfslage für die Errichtung eigengenutzter Wohnhäuser.

Die Stadt Medebach beurteilt daher den Verlust der o.g. landwirtschaftlichen Fläche in einer Größe von rd. 1,8 ha in Abwägung der zu berücksichtigenden Belange der Wohnbevölkerung als vertretbar.

## 4 Planerische Rahmenbedingungen

### 4.1 Regional- und Landesplanung

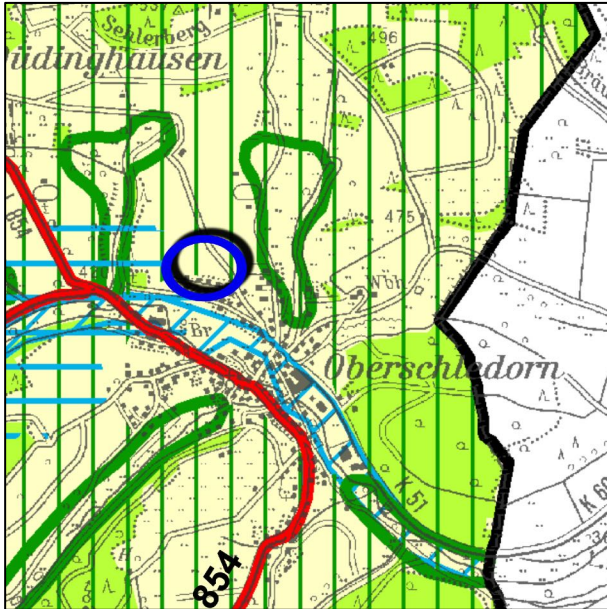


Abbildung 4: Regionalplan Arnsberg (Ausschnitt)

Der Landesentwicklungsplan (LEP) stellt Medebach als Grundzentrum und „Siedlungsraum inkl. großflächiger Infrastruktureinrichtungen“ dar.

Im Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (RPA 03/ 2012) — ist das Plangebiet den „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen“ (AFAB) zugeordnet. Diese sind überlagert mit der Freiraumfunktion „Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE).

Im Rahmen einer ersten Bewertung der vorliegenden Planungen durch die Regionalplanungsbehörde wurden Hinweise gegeben, die sich mit der Neuausweisung von zusätzlichen Siedlungsflächen auseinandersetzen. Hierbei wurde sowohl auf die

bedarfsgerechte, infrastrukturell angepasste räumliche Entwicklung als auch auf die Belange einer umwelt- und freiraumverträglichen Siedlungsentwicklung Bezug genommen:  
<sup>7</sup> „Bei Oberschledorn handelt es sich um einen Ortsteil im regionalplanerisch festgelegten Freiraum. Gemäß Ziel 2-3 LEP i. V.m. 2-4 LEP ist eine Siedlungsentwicklung möglich sofern diese bedarfsgerecht, an die vorhandene Infrastruktur angepasst, erfolgt. Mit Blick auf die vorhandene Wohnbauflächenreserven im Ortsteil von ca. 1,4 ha wird die avisierte Größenordnung des Geltungsbereichs kritisch hinterfragt. Eine der angesprochenen Flächen ist im Siedlungsmonitoring bereits als Umplanungsfläche vorgemerkt. Eine Rücknahme im Zuge der beabsichtigten Neuausweisung wäre daher folgerichtig. Für die Begründung der Neuausweisung ist es außerdem erforderlich darzulegen, dass die Schaffung des Baulandes der ortsansässigen Bevölkerung dient. (...)“

Die Planungen tangieren insbesondere folgende Ziele und Grundsätze des RPA 03/2012:

#### Ziel 1-1 + 1-2 RPA

*Die kommunale Bauleitplanung hat ein vorausschauendes, bedarfsgerechtes und qualitativ differenziertes Angebot an Bauflächen in umwelt- und freiraumverträglicher Form vorzuhalten. Nicht mehr erforderliche oder nicht umsetzbare Siedlungsflächen sind in Freiraum umzuwandeln.*

*Freiraum darf nach den Vorgaben des LEPro und LEP NRW für Siedlungszwecke nur in Anspruch genommen werden, wenn diese Inanspruchnahme zur Deckung des Flächenbedarfs für siedlungsräumliche Nutzungen erforderlich ist. Sie muss flächensparend und umweltschonend erfolgen.*

<sup>7</sup>BR Arnsberg, Schreiben vom 05.09.2023 (AZ: 32.05.07.01-007)

Die Stadt Medebach sieht insbesondere für den Stadtteil Oberschledorn einen ausgewiesenen Bedarf für eine Schaffung zusätzlicher Siedlungsflächen für die Wohnraumversorgung. Die besondere Bedarfslage wird seitens der Stadt auch auf Grund des im Ort vorhandenen Arbeitsplatzangebots erkannt. Durch die Neuausweisung von Wohnbauflächen entsteht die Möglichkeit, Wohnraum in unmittelbarer Nähe zum vorhandenen Arbeitsplatzangebot zu schaffen.

Die Stadt Medebach beabsichtigt gleichzeitig, vorhandene Siedlungsflächenreserven, die nicht genutzt werden, „zurückzunehmen“. Konkret beabsichtigt die Stadt, Siedlungsflächen in einer Größenordnung von rund 1,0 ha, die derzeit als gemischte Bauflächen im rechtswirksamen FNP dargestellt sind, zurückzunehmen und in Flächen mit Freiraumfunktion umzuwandeln. Die angesprochene Fläche, die künftig umgewidmet werden soll, befindet sich im Bereich der Straße „Auf dem Graben“. Sie ist in der Abbildung 5 dargestellt. Sie wird künftig im FNP der Stadt nicht mehr als Siedlungsfläche zur Verfügung stehen.

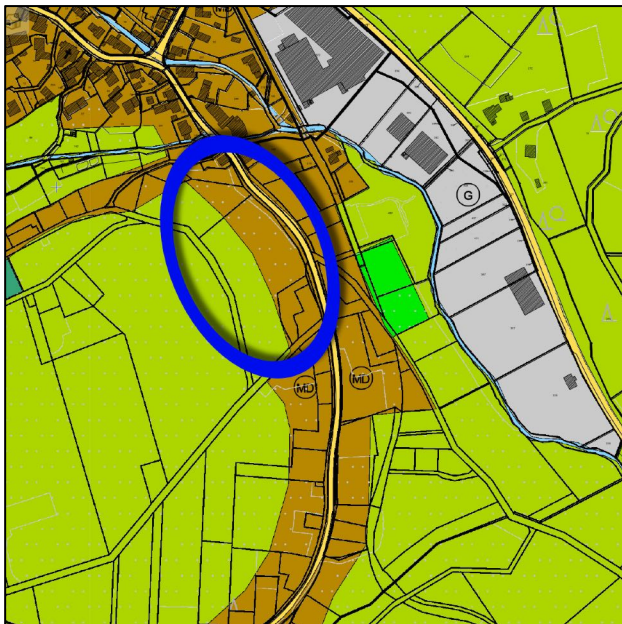


Abbildung 5: Rücknahme von Siedlungsflächen im Rahmen des Siedlungsmonitorings (FNP-Ausschnitt)

Die Umsetzung dieser Rücknahme soll im Rahmen eines separaten Bauleitplanverfahrens erfolgen. Die Stadt verpflichtet sich, ein entsprechendes Bauleitplanverfahren zeitnah einzuleiten. Künftig soll eine Darstellung als „landwirtschaftliche Fläche“ erfolgen.

#### *Ziel 2 RPA*

*(5) Die Weiterentwicklung der im Freiraum gelegenen und zeichnerisch nicht dargestellten Ortsteile < 2.000 EW ist am Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung auszurichten. Eine darüber hinausgehende begrenzte Entwicklung ist in Einzelfällen möglich, soweit sie auf Grund der vorhandenen Infrastruktur sinnvoll ist und keine wesentliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Landschaftsfunktionen erfolgt.*

Der RPA 2012 stellt für den Planungsraum u.a. die demografischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen dar. In seiner Darstellung greift der RPA auf die Bevölkerungsvorausberechnung des LDS zurück. Für den Prognosezeitraum 2005 – 2025 wird für den Hochsauerlandkreis eine ungünstige Entwicklung mit einem Bevölkerungsrückgang von -12,8% prognostiziert. Dabei wird sowohl von einer negativen natürlichen Bevölkerungsentwicklung als auch von einem negativen Wanderungssaldo ausgegangen.

Betrachtet man die tatsächlichen Zahlen der Bevölkerungsentwicklung der Stadt Medebach im Zeitraum der letzten Dekade, so ist für den Zeitraum von 2011 – 2022 eine positive Bevölkerungsentwicklung von rund 2% zu festzustellen. Diese Entwicklung hat natürlich auch Einfluss auf die Bedarfe für Neuausweisungen von Siedlungsflächen im Stadtgebiet.

Durch den Bebauungsplan sollen, entsprechend der örtlichen Bedarfslage, Wohnbauflächen in unmittelbarer Siedlungsrandlage geschaffen werden. Das Plangebiet kann über die in der angrenzenden Ortsstraße (Zur Mühlheide) bereits vorhandene Ver- und Entsorgungsinfrastruktur gut erschlossen werden.

Als größter Stadtteil Medebachs verfügt Oberschledorn über eine gute Infrastrukturausstattung sowie aufgrund der zahlreichen Gewerbebetriebe über ein ausgeprägtes Angebot an Arbeitsplätzen im Ort. Insbesondere folgende Einrichtungen und Institutionen sind in Oberschledorn angesiedelt:

- Konrad-Martin-Schule (Grundschule)
- Kindergarten St. Agatha
- Kirchengemeinde St. Antonius / Gemeindezentrum
- Frische Kiste – Lebensmittelgeschäft
- Getränkemarkt & Getränkehandel
- Volksbank Sauerland; Sparkasse Hochsauerland
- Baustoffhandel
- Friseur
- Blumenladen
- KUMA Kultur- und Malzentrum und Kunst-Cafe
- Sportpark Rohwiese (u.a. Fußball, Tennis)
- Schützenhalle Oberschledorn

In Oberschledorn sind u.a. folgende Gewerbebetriebe mit einem größeren Arbeitsplatzangebot ansässig:

- A. Brass Spedition und Lagerei GmbH
- Jäger & Frese GmbH
- Holzbau Becker & Sohn GmbH
- Winterberg & Knapp GmbH Metallverarbeitung
- F. Battenfeld, Kleineisenfabrik
- M. Mütze GmbH Metallwaren-Fabrik
- TST Spedition

Aufgrund dieser infrastrukturellen Ausstattung und dem dargestellten Arbeitsplatzangebot bestehen sehr gute Rahmenbedingungen für eine Wohngebietsentwicklung. Die im Ort vorhandenen Gewerbe- und Industriebetriebe bieten die Basis für eine sinnvolle räumliche Verknüpfung von Wohnen und Arbeiten im ländlichen Raum. Ergänzend kann festgestellt werden, dass für Kinder die notwendigen Betreuungs- und Bildungseinrichtungen zur Verfügung stehen.

*Ziel 17 RPA (i.V.m. Ziel 7.2-1 LEP)*

*(1) Wegen ihrer Nutz- und Schutzfunktionen, ihrer Landschaftsbildqualität, ihrer Erholungs- und Ausgleichsfunktionen und ihrer Funktionen als Lebensräume für Pflanzen und Tiere sind die bestehenden Freiräume zu erhalten und zu entwickeln. In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen ist die Funktions- und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auch als Grundlage für die Landwirtschaft und das Landschaftsbild zu sichern.*

Das Plangebiet stellt sich vorwiegend als Intensivackerfläche in Siedlungsrandlage dar. Es schließt unmittelbar nördlich an die Siedlungslage von Oberschledorn an und ist bereits durch die angrenzende Wohnbebauung geprägt. Aufgrund seiner Lage und der anschließenden, z.T. mit Gehölzen strukturierten Agrarlandschaft besitzt die Fläche ein erhöhtes Potenzial für das Landschafts- und Naturerleben mit lediglich örtlicher Bedeutung. Dabei führen die in einiger Entfernung „oberhalb“ des Plangebiets gelegenen

Sportanlagen mit ihren baulichen und technischen Anlagen (z.B. Flutlichtmasten, Zaunanlagen, Vereinsheim) bereits zu einer technogenen Überprägung der Agrarlandschaft auf der Mesoebene. Daher ist bzgl. des Plangebiets und dem Umfeld nicht von einer besonderen Erholungsfunktion auszugehen.

In ihrer Stellungnahme vom 5. September 2023 stellt die Regionalplanungsbehörde insofern fest, dass bzgl. der Landschaftsbildqualität keine Bedenken gegen die Planung bestehen, „da der bestehende Siedlungsraum, südlich an die Planungsabsicht angrenzen, faktisch in derselben Landschaftsbildeinheit liegt.“

#### *Ziel 18 RPA*

*(1) In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen ist die Funktions- und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auch als Grundlage für die Landwirtschaft und das Landschaftsbild zu sichern.*

*(2) Innerhalb der in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen liegenden Ortsteile sind alle Planungen und Maßnahmen zu vermeiden, die den Bestand oder die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe gefährden.*

#### *Grundsatz 17 RPA*

*(1) Bei notwendiger Inanspruchnahme von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen für andere Zwecke soll die Existenzsicherung entwicklungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe und die Erhaltung ihrer Flächengrundlage gewährleistet bleiben.*

*(2) Die Verwendung von landwirtschaftlichen Nutzflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen soll auf der Grundlage eines abgestimmten räumlichen Konzepts, das sowohl flächenhafte Maßnahmen als auch Maßnahmen zur naturverträglichen Bodennutzung enthält, erfolgen.*

Die ackerbaulich genutzte Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Medebach. Sie ist derzeit an einen Landwirt im Vollerwerb aus Oberschledorn zur Bewirtschaftung verpachtet. Das Pachtverhältnis wurde seitens der Stadt bereits frühzeitig gekündigt. Somit besteht für den Landwirt die Möglichkeit alternative Fläche in Nutzung zu bringen. Durch den Entzug der Pachtfläche ist aus betrieblicher Sicht für den Landwirt keine Existenzgefährdung zu besorgen.

*(3) Bei der notwendigen Inanspruchnahme von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen für andere Zwecke ist der Erhaltung besonders schutzwürdiger Böden mit sehr hoher Bodenfruchtbarkeit ein besonderes Gewicht beizumessen.“*

Es handelt sich bei den Böden im Plangebiet um *Braunerden* mit *tonig-schluffigem* Oberboden *ohne Grundwasserkontakt* und *ohne Staunässe*. Die Schutzwürdigkeit ist nicht bewertet, die *Verdichtungsempfindlichkeit* wird mit *mittel*, die *Erodierbarkeit* mit *hoch* angegeben (Bodenkarte NRW 1:50.000, GEOportal NRW, 06/24). Bei Betrachtung der Standortfaktorenkombination und der mittleren Bodenwertzahlen ist die biotische Lebensraumfunktion<sup>8</sup> ebenfalls als *mittel* einzustufen.

Aufgrund der agrarischen Vornutzung der Fläche ist bereits von relevanten Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen<sup>9</sup> durch Bodenverdichtung, Melioration und

---

<sup>8</sup> „Der Boden, insbesondere sein Wasser- und Nährstoffhaushalt, ist neben den klimatischen, geologischen und geomorphologischen Verhältnissen der entscheidende Faktor für die Ausprägung und Entwicklung von Pflanzengemeinschaften. Böden mit extremen Wasserverhältnissen (sehr nass, sehr wechselfeucht oder sehr trocken) weisen ein hohes bodenbürtiges Potenzial zur Entwicklung wertvoller und schützenswerter Pflanzenbestände auf.“ (Auszug: Methodendokumentation zur bodenfunktionsbezogenen Auswertung von Bodenschätzungsdaten, Bodenviewer Hessen)

<sup>9</sup> Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, Speicher- und Reglerfunktion, Archivfunktion, Stoffsenke, Wasserhaushalt, etc.



Düngung auszugehen - die Böden können bezüglich ihres Hemerobiegrads demnach als mind. euhemerob<sup>10</sup> eingestuft werden.

#### Ziel 24 RPA

*(2) Dem Arten- und Biotopschutz ist in den Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) der Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen – auch in ihrer Umgebung- einzuräumen. Alle Nutzungen sind in ihrer Art und Intensität den jeweiligen standörtlichen Erfordernissen zur Erhaltung und Entwicklung dieser Biotope anzupassen.*

Im Rahmen der Risikoabschätzung zu den potentiellen bzw. planungsrelevanten Arten erfolgt eine Einschätzung von Artpotentialen. Das Ergebnis der Stufe I wird wie folgt zusammengefasst: „Für die meisten planungsrelevanten Arten ist aufgrund von Lebensraumanforderungen oder tatsächlichen Vorkommensbedingungen festzustellen, dass keine negativen Auswirkungen entstehen, die nicht im Zuge einer Planumsetzung überwindbar wären. Soweit Restunsicherheiten für **Feldlerche** und **Rebhuhn** nicht ganz ausgeräumt erscheinen, können durch die Kommune in der näheren Umgebung Erhaltungsmaßnahmen für einzelne Brutpaarkapazitäten gesichert werden.

Dadurch lässt sich eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbote in der Planumsetzung sicher vermeiden.“ (vgl. ASP I)

## 4.2 Flächennutzungsplan (FNP)

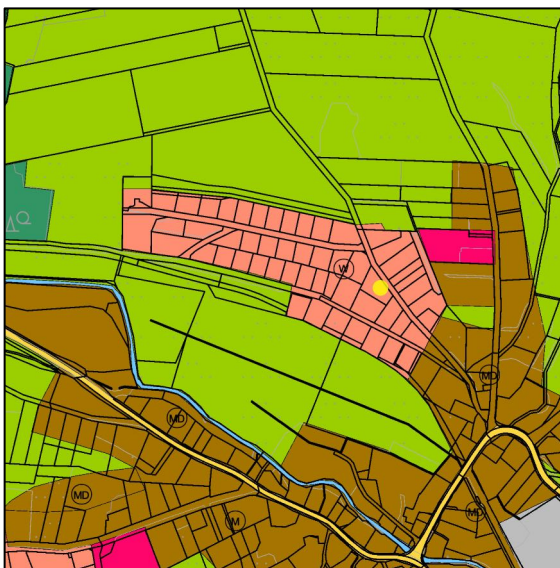


Abbildung 6: FNP (Ausschnitt)

Der Flächennutzungsplan der Stadt Medebach stellt das Plangebiet derzeit als „landwirtschaftliche Flächen“ dar. Das südlich angrenzende Gebiet wird als „Wohnbaufläche“ dargestellt. Durch den Bebauungsplan Nr. 51 „Zur Mühlheide II“ erfolgt im Plangebiet eine Festsetzung als „allgemeines Wohngebiet“ (WA). Der Bebauungsplan widerspricht somit dem Entwicklungsgebot aus § 8 Abs. 2 BauGB.

<sup>10</sup> vgl. z.B. Feldwisch, N.; Düntgen, J. (2010): "Berücksichtigung der Naturnähe von Böden bei der Bewertung ihrer Schutzwürdigkeit". - LANUV NRW (Hrsg.), Arbeitsblatt 15 - Recklinghausen (vgl. Kap. 2.1 und 2.2, S. 7-12): euhemerob - starker anthropogener Einfluss - (Boden-)Nutzungstyp intensive genutzte Äcker, Gärten, Nadelwald < 100 Jahre.

(nach Tabelle 1, S. 8 - nach Lantzsch 2005 nach Sukopp 1972, Jeschke 1993 und Karl 1997)



### 4.3 Landschaftsplan

Für das Plangebiet liegt ein Landschaftsplan vor (Landschaftsplan „Medebach“, Hochsauerlandkreis, Juli 2003). Dieser weist für das Plangebiet das „Landschaftsschutzgebiet „Offenlandschaftskomplex Düdinghausen-Referinghausen-Oberschledorn“ (LSG-4718-0002) aus. Dieses besitzt eine Fläche von insgesamt rd. 240 ha.

Eine Entlassung des Plangebiets aus dem Landschaftsschutz wird im Rahmen der Änderung des FNP planungsrechtlich vorbereitet.

### 4.4 Verbindliche Bauleitplanung

Für das Plangebiet selbst existiert bislang kein Bebauungsplan. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche ist gem. § 35 BauGB als Außenbereich zu bewerten.

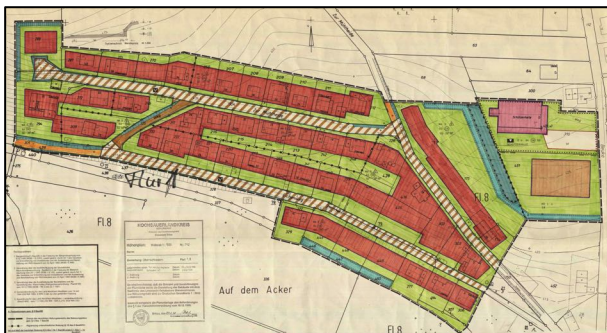


Abbildung 7: B-Plan Nr. 30 „Zur Mülheide“ (Ausschnitt)

Im Süden und Osten grenzt das Wohngebiet „Zur Mülheide“ an, welches durch den Bebauungsplan Nr. 30 „Zur Mülheide“ aus dem Jahr 1997 planungsrechtlich gesichert ist. Er setzt das Baugebiet als „allgemeines Wohngebiet“ (WA) mit max. 2 Vollgeschossen (II), einer Grundflächenzahl von 0,4 sowie einer Geschossflächenzahl von 0,6 fest. Die Dächer sind als Satteldächer auszugestalten, die zulässige Dachneigung beträgt 40°-50° bzw. im östlich

gelegenen Teil des Baugebiets 25°-35°.

Eine 1. Änderung des Bebauungsplan im östlichen Plangebiet veränderte den grundsätzlichen Planungsansatz bzgl. Art und Maß der baulichen Nutzung nicht.

### 4.5 Weitere Fachgesetzliche Anforderung

#### 4.5.1 Naturpark

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich innerhalb des Naturparks Sauerland-Rothaargebirge (7680300). Die Schutzkategorie des Naturparks hat jedoch einen nichtrestriktiven Charakter, im Vordergrund steht der Schutz- und Entwicklungsauftrag.

#### 4.5.2 Natura 2000

An das Plangebiet grenzt nördlich und nordwestlich das Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“ (DE-4717-401) an.

#### 4.5.3 Naturschutzgebiete

Westlich des Plangebiets befindet sich das Naturschutzgebiet „Knickhagen“ (HSK-321). Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung der Düdinghäuser Hochmulde mit mäßig nassen Grünland-Lebensräumen und Kleingehölzen.

Östlich des Plangebiets befindet sich das Naturschutzgebiet „Kattenkopp“ (HSK-322). Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung eines strukturreichen Kulturlandschaftskomplexes mit Kleingehölzen und differenzierten Grünland-Lebensräumen. Es dient auch der nachhaltigen Sicherung besonders schutzwürdiger Lebensräume nach § 62 Landschaftsgesetz (LG).

Innerhalb der vorgenannten Naturschutzgebiete befinden sich geschützte Biotope gem. § 62 LG.

#### 4.5.4 Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)

Innerhalb des Geltungsbereichs der FNP-Änderung befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG/§ 42 LNatSchG NRW).

#### 4.5.5 Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet liegt weder innerhalb eines festgesetzten Heilquellenschutzgebiets noch innerhalb eines Trinkwasserschutzgebiets. (*Quelle: ELWAS-WEB*)

#### 4.5.6 Forstliche Belange

Forstliche Belange werden von der Planung nicht berührt.

#### 4.5.7 Wasserwirtschaftliche Belange

Von der Planung sind keine Überschwemmungsgebiete (§76 WHG) betroffen.

#### 4.5.8 Immissionsschutz

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung befindet sich am nördlichen Siedlungsrand des Stadtteils Oberschledorn. Das Plangebiet unterliegt in erster Linie den typischen Immissionen aus den angrenzenden landwirtschaftlichen und wohnbaulichen Nutzungen.

Eine unverträgliche Immissionsbelastung aus dem Umfeld des Plangebiets, die der geplanten Nutzung als „allgemeines Wohngebiet“ entgegensteht, ist nicht zu erwarten.

#### 4.5.9 Denkmalschutz

Im Geltungsbereich der FNP-Änderung befinden sich keine Einzelkulturdenkmäler, noch unterliegt es dem Ensembleschutz.

Der Stadt liegen weiterhin keine konkreten Hinweise auf das Vorhandensein von Bodendenkmälern vor. Im Falle einer Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Medebach als untere Denkmalbehörde und dem westfälischen Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe dies unverzüglich anzuzeigen.

#### 4.5.10 Altlasten / Kampfmittel

Altlasten oder Ablagerungen sowie andere Bodenkontaminationen sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht bekannt und auch nicht zu vermuten.

Werden im Rahmen der Baumaßnahmen, insbesondere bei Ausschachtmaßnahmen im Plangebiet dennoch Bodenkontaminationen oder sonstige Beeinträchtigungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgehen können, ist umgehend die zuständige Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen.

Hinweise bzw. Erkenntnisse zum Vorhandensein von Kampfmitteln liegen der Stadt für das Plangebiet nicht vor.

#### 4.5.11 Bodenordnung

Die zur Umsetzung der Planung erforderlichen Grundstücksflächen stehen der Stadt zur Verfügung. Zur Umsetzung der Bauleitplanung ist die Durchführung eines Verfahrens zur Bodenordnung nicht erforderlich.

#### 4.5.12 Störfallverordnung

Es ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu beachten, dass ein Erfordernis zur Berücksichtigung angemessener Abstände zwischen Betriebsbereichen gem. § 3 (5a) Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und schutzwürdigen Gebieten im Sinne des § 50 BImSchG besteht. Die Störfallverordnung (12. BImSchV) und die Seveso-III-Richtlinie definieren angemessene Abstände zwischen Betrieben, in denen relevante gefährliche Stoffe verwendet werden und schutzwürdigen Gebieten.

Im vorliegenden Fall sind relevante Störfallbetriebe nicht bekannt.

## 5 Bebauungs- und Erschließungskonzept

Mit der Bauleitplanung wird die Siedlungsentwicklung für eine wohnbauliche Nutzung vorbereitet. Im Plangebiet soll die Möglichkeit für eine Bebauung mit Einfamilien- und Doppelhäusern geschaffen werden. Das Doppelhaus stellt im ländlichen Raum eine moderate und wirtschaftliche Form des verdichteten Wohnungsbaus dar. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der Realisierung von eigengenutzten Wohnimmobilien, die dem Ziel der Eigentumsbildung für breite Teile der Bevölkerung dienen soll. Es soll hierdurch insbesondere ein adäquates Angebot für junge Familien entstehen. Dabei liegt der Fokus auf einer Eigenentwicklung aus dem Ort. Insgesamt sollen im Neubaugebiet rund 18 Wohnhäuser/Baugrundstücke entstehen.

Das Neubaugebiet wird durch eine Anbindung an die Straße „Zur Mühlheide“ erschlossen. Die Planstraße, die als Stichstraße konzipiert ist, wird parallel zur südlichen Planbegrenzung geführt, so dass im südlichen Abschnitt Baufelder mit einer Bautiefe von rund 30 Metern Tiefe entwickelt werden. Der Straßenkörper wird als Mischverkehrsflächen bzw. mit einer sog. „weichen Separation“ ausgebildet, die Breite der Straßenparzelle beträgt in diesem Bereich 5,50 Meter. Im westlichen Abschnitt des Plangebiets wird eine Wendeanlage für die Straße angeordnet. Die Erschließungsstraße erhält darüber hinaus im Bereich der größten Ausdehnung des Baugebiets eine Stichstraße, die die zwei nördlich gelegenen Baugrundstücke erschließt. Die Breite dieser Wegeparzelle beträgt 4,00 Meter.

Zur städtebaulichen Strukturierung des Straßenraums werden Einzelbäume zur Gliederung angeordnet. Zur Einbindung des Baugebiets in den Landschaftsraum erfolgt im nördlichen Bereich eine Randeingrünung der Baugrundstücke. Im Bereich zwischen der bestehenden Wohnbebauung an der Straße Zur Mühlheide und dem Plangebiet wird als Puffer zwischen den Siedlungszone eine Zone als öffentliche Grünfläche integriert. Daneben wird hier ein Wiesenweg angeordnet der eine separate Andienung der Gartengrundstücke ermöglicht.

Die infrastrukturelle Erschließung kann durch Anschluss bzw. Ergänzung der vorhandenen bis an das Plangebiet heranreichenden leitungsgebundenen Medien gewährleistet werden.

Die Planung sieht vor, das Baugebiet im Trennsystem zu entwässern. Das anfallende Niederschlagswasser wird, um Abflussspitzen zu vermeiden und um das öffentliche Kanalnetz vor Überlastungen zu schützen, zurückgehalten und gedrosselt abgegeben. Hierzu wird im südöstlichen Abschnitt des Plangebiets ein offenes Regenrückhaltebecken angeordnet, dass über ein Retentionsvolumen von rund 180 m<sup>3</sup> verfügt. Dieses Becken soll durch eine Eingrünung gestalterisch in das Baugebiet eingebunden werden.

Anschlussmöglichkeiten an das öffentliche Kanalnetz sind vorhanden. Es erfolgt eine „hydraulische Überprüfung“ des bestehenden Kanalnetzes, um Aussagen zur Leistungsfähigkeit zu erhalten und Vorgaben über potenzielle Einleitmengen aus dem Baugebiet zu erstellen.

Die bauliche Entwicklung des Gebiets kann in zwei Bauabschnitten erfolgen. Die bauabschnittsweise Realisierung dient der bedarfsorientierten Entwicklung des Standorts. Diese Vorgehensweise gewährleistet eine zeitnahe Umsetzung baulicher Maßnahmen und ist auch geeignet, eine Bevorratung von Flächen auszuschließen.

## 6 Festsetzungskonzeption des Bebauungsplans

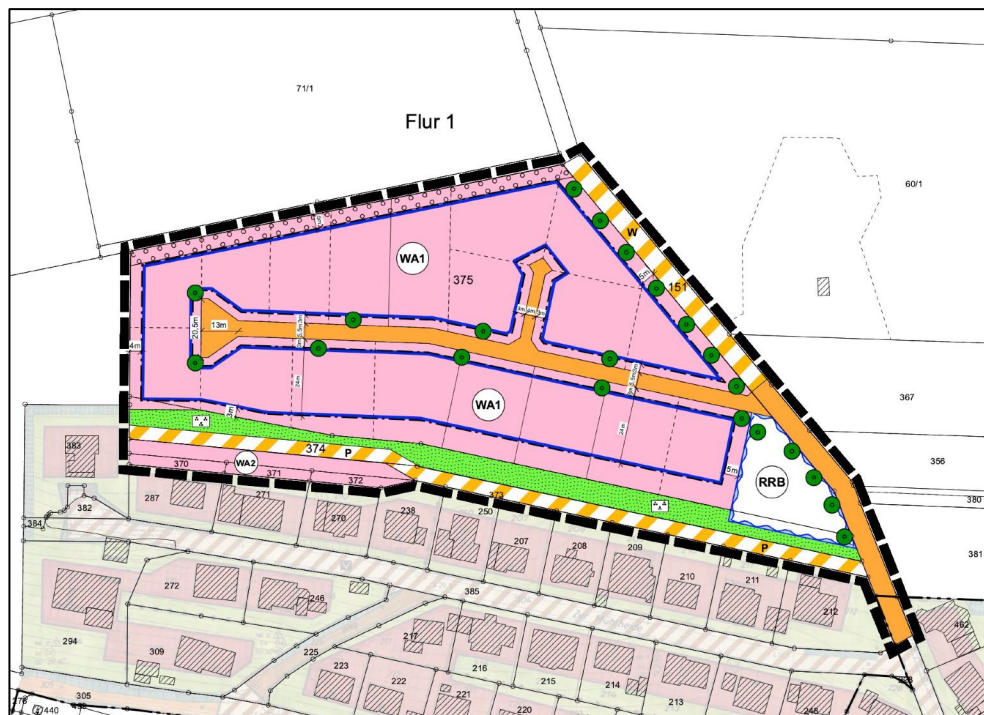


Abbildung 8: Bebauungsplan – Planteil

Im Folgenden sollen die wesentlichen Inhalte des Bebauungsplan Nr. 51 „Zur Mülheide“ kurz dargestellt werden, der parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt wird.

### 6.1 Art der baulichen Nutzung

#### 6.1.1 Allgemeines Wohngebiet 1 (WA)

Die für die geplante Errichtung der Wohngebäude benötigten Flächen werden analog zum südlich angrenzenden Baugebiet als „allgemeines Wohngebiet“ (WA) gem. § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Diese Einstufung gewährleistet ein Spektrum aus Wohnen sowie ergänzender und das Wohnen nicht störender Nutzungen.

Die sonst nur ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 3, 4 und 5 BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) werden ausgeschlossen, um innerhalb des Plangebiets eine möglichst hohe Wohnqualität sicherzustellen. Die ausnahmsweise zulässige Nutzung gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO (sonstige nicht störende Gewerbebetriebe) bleibt als solche Bestandteil des Bebauungsplans, um im Einzelfall innerhalb des Wohngebiets (z.B. Internetarbeitsplätze, etc.) die Ansiedlung von wohngebietsverträglichen gewerblichen Nutzungen nicht von vornherein auszuschließen.

#### 6.1.2 Allgemeines Wohngebiet 2 (WA)

Im südlichen Bereich des Plangebiets wurden in der Vergangenheit die Wohnbaugrundstücke der drei Häuser Zur Mülheide Nr. 36-40 um einen jeweils schmalen Grundstücksstreifen arrondiert (Flst.: 370, 371, 372). Diese drei Grundstücke werden als WA 2 in die Planung einbezogen. In diesem Bereich werden die Festsetzungen aus dem

Ursprungsbebauungsplan Nr. 30 „Zur Mühlheide“ übernommen (GRZ: 0,4, Z: II, Bauweise: offen, Dachneigung: 40 -50°)

## **6.2 Maß der baulichen Nutzung**

### **6.2.1 Grundflächenzahl (GRZ)**

Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) wird mit dem Wert von 0,3 knapp unterhalb der Obergrenze der Orientierungswerte nach § 17 BauNVO für den Gebietstyp WA festgelegt.

Diese Festsetzung ist einerseits auf die umgebenden Baugebiete sowie die Ortsrandlage abgestimmt und entspricht gleichzeitig der Forderungen nach einem sparsamen und schonenden Umgang mit der Ressource Boden.

### **6.2.2 Geschossflächenzahl (GFZ)**

Die Geschossflächenzahl (GFZ) wird bei maximal 2 zulässigen Vollgeschossen mit 0,5 als Obergrenze festgesetzt. Der Wert liegt deutlich unterhalb der Obergrenze des § 17 BauNVO und wurde an die Anforderungen der Planung angepasst.

Diese Festsetzungskombination folgt darüber hinaus dem Charakter des südlich angrenzenden Wohngebietes, welches vergleichbare Zulässigkeiten aufweist.

### **6.2.3 Gebäudehöhen und Geschossigkeit (Z)**

Zur Einbindung der Gebäudekubaturen in den städtebaulichen Kontext, erfolgt eine Begrenzung der zulässigen Gebäudehöhen. Um eine Beeinträchtigung angrenzender Grundstücke durch eine zu starke Höhenentwicklung der Gebäude zu vermeiden, wird die Bebauung im „allgemeinen Wohngebiet“ mit einer Firsthöhe von max. 9,50 m in maximal zweigeschossiger Bauweise (Z: II) festgesetzt. Ergänzend zu der maximalen Firsthöhe wird ein Höchstmaß für die zulässige Traufhöhe von 6,00 m festgesetzt. Die festgesetzten Höhen korrespondieren mit der angrenzenden Bebauung. Im Ergebnis wird daher mit den o.g. Regelungen gewährleistet, dass sich die entstehenden Gebäude in die angrenzende Bebauungsstruktur einfügen.

## **6.3 Bauweise**

Im „allgemeinen Wohngebiet“ ist grundsätzlich eine Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern vorgesehen. Dies wird entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt. Dem gewünschten aufgelockerten Erscheinungsbild entsprechend wird für den gesamten Bereich die offene Bauweise (o - siehe Kap. „Begriffsdefinitionen“) festgesetzt.

## **6.4 Anzahl der Wohneinheiten**

Im Bebauungsplan wird die Zahl der Wohneinheiten je Wohngebäude begrenzt, um eine übermäßige Verdichtung der einzelnen Grundstücke und die damit verbundenen negativen städtebaulichen Auswirkungen zu vermeiden. Insbesondere soll durch die Beschränkung ein erhöhtes Verkehrsaufkommen und ein sonst nicht vorhersehbaren zusätzlicher privater Stellplatzbedarf ausgeschlossen werden. Es wird daher festgesetzt, dass je Wohngebäude (Einzelhaus, Doppelhaushälfte) maximal zwei Wohneinheiten zulässig sind.

## **6.5 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen**

Gemäß § 89 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW) werden zur äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen örtliche gestalterische Vorschriften durch eine gesonderte Satzung erlassen, die gem. § 9 Abs. 4 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Sie dienen vor allem der Unterstützung eines regionalen Charakters der geplanten Gebäude. Städtebauliches Ziel ist es, das Siedlungsbild mit seinem ländlichen Charakter weiterzuführen und hierzu die Baukörperformen und -kubaturen durch entsprechende Gestaltungsfestsetzungen zu strukturieren. Darüber hinaus sollen bauliche Verunstaltungen verhindert werden.

### **6.5.1 Dachgestaltung**

In den Vorschriften zur Dachgestaltung werden Regelungen getroffen zu Dachneigungen, zur Farbgebung sowie zu Dachaufbauten. Es wird bestimmt, dass im WA 1 die Hauptgebäude eine Dachneigung von 20 – 45° aufweisen müssen. Weiterhin sind geneigte Dächer in gedeckten Farbtönen auszuführen. Reflektierende Materialien für die Dachhaut werden ausgeschlossen. Darüber hinaus dürfen auf geneigten Dächern Dachaufbauten und -einschnitte, wie z. B. Gauben, in der Summe ihrer Breite 1/2 der Traufhöhe der jeweiligen Dachseite nicht überschreiten, wobei ein Abstand von mindestens 1,50 m zu den Giebelwänden einzuhalten ist.

Ein wichtiges Gestaltungsmerkmal ist weiterhin, dass Traufhöhen und Dachneigungen bei einer Errichtung von Doppelhäusern aufeinander abgestimmt sein müssen, um eine einheitliche Gesamtkubatur der Gebäude zu erreichen.

Untergeordnete Baukörper können auch mit Flachdächern und flachgeneigten Dachformen gestaltet werden. Diese sind mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen.

### **6.5.2 Fassadengestaltung /Außenwandflächen**

Zur Vermeidung grober Verunstaltungen und störender Blend-/Fernwirkungen werden Mindestanforderungen zur Materialwahl im Bereich der sichtwirksamen Außenmauern getroffen. Diese beziehen sich auf die Hauptgebäude.

So sind z.B. Verkleidungen mit grellbunten bzw. metallischen Materialien an Fassaden nicht zulässig. Dem eingangs erwähnten grundsätzlichen Gestaltungskriterien entsprechend wird eine Materialwahl für die Außenwandflächen der Hauptgebäude aus rotem, braunem, weißem oder anthrazitfarbenem Sicht- oder Verblendmauerwerk, Naturstein oder mit Außenputz gewählt. Vollflächige Holzverschalungen sollen nicht zum Einsatz kommen. Bei Doppelhäusern ist je Baukörper das gleiche Material zu verwenden.

### **6.5.3 Gestaltung der Grundstücksfreiflächen und Einfriedungen**

Nicht nur die baulichen Anlagen selbst, sondern auch insbesondere die öffentlich einsehbaren Bereiche der privaten Grundstücksflächen nehmen Einfluss auf die städtebauliche Gesamterscheinung und sind insofern auch dazu in der Lage negative Auswirkungen zu entfalten.

Daher werden Mindestanforderungen zu Einfriedungen getroffen. Diese stellen generelle Gestaltungsansprüche der Stadt Medebach dar. Daher soll zu öffentlichen Verkehrsflächen die Höhe der Einfriedung auf 1,20 Meter begrenzt werden, Mauern sollen in diesem Bereich nicht errichtet werden. Die Einfriedung soll aus Hecken bzw. Zäunen bestehen. Darüber hinaus wird die Anlage sog. Schottergärten ausgeschlossen. Sie stellen keine ortstypischen gartengestalterische Strukturen dar und sie bieten darüber hinaus für viele synanthrope Arten keinen geeigneten Lebensraum.



## 6.6 Grünordnung

Es wurden folgende grünordnerische Maßnahmenempfehlungen zur Einbindung in die Landschaft sowie zum Natur-, Klima-, Boden- und Wasserschutz wurden in den Bebauungsplan aufgenommen:

### Begrenzung der Flächenversiegelung

Festsetzungen zur Begrenzung Versiegelung dienen dem Schutz des Bodens nach Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie der Minderung negativer stadtklimatischer Effekte durch Begrenzung von Aufheizungseffekten. Dies erfolgt durch Festsetzung:

- der Grundflächenzahl (GRZ),
- der Vorschriften zur anteiligen Begrünung der Grundstücksflächen sowie
- der wasserdurchlässigen Herstellung von Hof- und privaten Wegeflächen sowie Stellplatzflächen.

### Durchgrünung des Baugebiets

Die Grundstücksfreiflächen sind zu begrünen und anteilig mit Gehölzen zu überstellen. Insbesondere in den Vorgartenbereichen sind mindestens 2/3 der Fläche anzulegen und zu bepflanzen.

Das Gebot der privaten Sonnenenergienutzung auf Hausdächern bedingt, dass bei der Begrünung der Grundstücksfreiflächen von einer Durchgrünung mit volumenbildenden Laubgehölze abzusehen ist. Innerhalb des Gebiets sollten die Pflanzgebote darum auf strauch- und kleinbaumförmige Wuchsformen begrenzt werden, Großgehölze sind zur freien Landschaft hin am Nordrand des Baugebiets zu orientieren.

### Pflanzbindung

Im Geltungsbereich sind die Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern mit standortheimischen Laubgehölzen vorzunehmen, ausbreitungsaggressive invasive Arten dürfen nicht angepflanzt werden.

Zur nördlichen und westlichen Randeingrünung des Plangebiets ist eine 2-reihige Hecke aus einheimischen, standortgerechten Gehölzen zu pflanzen. Alle 10 m ist ein Obstbaum als Überhälter mittig innerhalb der Reihen zu pflanzen. Diese sind als Hochstamm zu pflanzen. Alle Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, abgängige sind durch Neuanpflanzungen gleichwertiger Pflanzen zu ersetzen.

Weiterhin sind pro Grundstück mindestens zwei einheimische, standortgerechte Bäume, davon mindestens ein Obstbaum zu pflanzen.

Im Bereich der Erschließungsstraßen sind darüber hinaus Einzelbäume zu pflanzen, die das Plangebiet grünordnerisch strukturieren.

Im Geltungsbereich sind die gesetzlichen Regelungen zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen bei allen Baumaßnahmen weiterhin in erforderlichem Umfang fachgerecht zu beachten.

## 6.7 Klimaschutz und Klimaanpassung

Nicht zuletzt auf Grund des UN-Weltklimaberichts ist deutlich geworden, dass die Bekämpfung des Klimawandels und die Anpassung an den Klimawandel dauerhafte Zukunftsaufgaben auch der Städte und Gemeinden sind. Diese Aufgaben haben auch eine

städtebauliche Dimension, der die Gemeinden bei ihren Vorgaben zur örtlichen Bodennutzung Rechnung tragen sollen<sup>11</sup>.

Mit dem „Gesetz zur Stärkung der klimagerechten Stadtentwicklung in den Gemeinden“ (BauGB Novelle 2011) wurde zur Stärkung des Klimaschutzes u. a. eine Klimaschutzklausel eingefügt, die Festsetzungsmöglichkeiten zum Einsatz und zur Nutzung erneuerbarer Energien bspw. aus der Kraft-Wärme-Kopplung erweitert, Sonderregelungen für die Windenergienutzung eingefügt und die Nutzung insbesondere von Photovoltaikanlagen an oder auf Gebäuden erleichtert.

Der neugefasste § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB bestimmt nunmehr, dass die Bauleitpläne dazu beitragen sollen, *„eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und das Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“* Die Neuregelungen der § 1 Abs. 5 Satz 2, und § 1a Abs. 5 BauGB werten den kommunalen Klimaschutz auf, verleihen ihm aber keinen Vorrang vor anderen Belangen nach § 1 Abs. 6 BauGB und § 1a BauGB.

Kommunen verfolgen daher immer stärker das Ziel, nicht nur möglichst energiesparende Konzepte für Siedlungsentwicklungen voran zu treiben, sondern den reduzierten Energiebedarf auch möglichst aus regenerativen Energiequellen zu decken. Grundlage hierfür bietet der § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB, nach welchem im Bebauungsplan aus städtebaulichen Gründen *„Gebiete, in denen bei der Errichtung von Gebäuden bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen“* festgesetzt werden können.

#### 6.7.1 Festsetzungen zu Klimaschutz bzw. Klimaanpassung

Folgende Festsetzungen im Bebauungsplan dienen Belangen des Klimaschutzes:

- Die Beschränkung der Bebauungshöhen in Anlehnung an den angrenzenden Baubestand gewährleistet, dass keine Barrieren für die großräumige Luftzirkulation entstehen können.
- Die Auflagen zur Durchgrünung innerhalb des Baugebiets sowie die Randeingrünung des Plangebiets, besitzen Bedeutung für das Kleinklima, und schaffen Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Diese Festsetzungen wirken sich weiterhin positiv auf das Siedlungsklima aus.
- Die Festsetzung zur Begrünung von Flachdächern dient nicht nur einer besseren landschaftlichen Einbindung und der Schaffung von Siedlungshabitaten, sondern auch durch den Rückhalt von Niederschlagswasser und Verdunstung von diesem zur Verringerung von Aufheizeffekten im Baugebiet.
- Festsetzungen zur Begrenzung Versiegelung dienen dem Schutz des Bodens nach Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie der Minderung negativer stadtklimatischer Effekte durch Begrenzung von Aufheizungseffekten. Gleiches gilt für die Festsetzung zur wasserdurchlässig Bauweise von Fußwege, Stellplätze (z.B. weitfugiges Pflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Wegedecke, Schotterrasen).

---

<sup>11</sup> aus: Referentenentwurf zum Gesetz zur Stärkung der klimagerechten Stadtentwicklung in den Gemeinden

### 6.7.2 Festsetzung von Maßnahmen zur Nutzung solarer Energie

Im Rahmen der Bauleitplanung können Kommunen gem. Longo 2009<sup>12</sup>, auch über die Festsetzung von baulichen Maßnahmen für den Einsatz regenerativer Energien hinaus, *"im Hinblick auf Solarenergie Installationspflichten von Solarwärme- und Solarstromanlagen (verbindliche aktive Solarenergienutzung)"* in der Bauleitplanung festsetzen.

Um im Sinne einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung einen Beitrag zur Unterstützung des Ausbaus der regenerativen Energien zu liefern, wird im Bebauungsplan „Zur Mühlheide II“ festgesetzt, dass bauliche und sonstige technische Maßnahmen zur aktiven Nutzung der solaren Strahlungsenergie auf mindestens 20 % der Dachflächen der Gebäude vorzusehen sind. Diese Festsetzung dient sowohl dem globalen Klimaschutz aber auch im Bezug auf eine Nutzung und Produktion erneuerbarer Energien wird somit auf lokaler bzw. regionaler Ebene ein Beitrag geleistet. Die anteilige Nutzung der Dachflächen für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie trägt durch die Umwandlung von Sonnenenergie in Strom oder Wärme zur verminderten Abgabe von Strahlungsenergie in die Umgebung und damit zur Verringerung von Aufheizungseffekten bei. Die Nutzung solarer Strahlungsenergie verringert den Bedarf an externer Energie, die durch Verbrennung fossiler Energieträger gewonnen wurde.

## 7 Verkehrserschließung

### 7.1 Verkehrsflächen (MIV)

Die Haupteerschließung des Wohngebiets erfolgt über die von Osten abzweigende Stichstraße, die im Plangebiet in einem Wendepunkt mündet, der für ein dreiaxsiges Müllfahrzeug konzipiert ist (gem. RAST 06). Die zwei Wohnbaugrundstücke im nördlichen Plangebiet werden ebenfalls über eine im Bebauungsplan festgesetzte Stichstraße erschlossen. Diese Flächen werden gem. § 9 Abs. 11 BauGB als öffentliche „Straßenverkehrsfläche“ festgesetzt. Die Fortführung des vorhandenen Wirtschaftswegs, der in die nördliche Feldflur führt, wird im Plangebiet als „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Wirtschaftsweg“ planungsrechtlich gesichert.

### 7.2 Flächen für den ruhenden Verkehr

Flächen für Garagen und Stellplätze gem. § 12 Bau NVO sind grundsätzlich nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, um sowohl die zum öffentlichen Straßenraum orientierten Vorgartenbereiche als auch die rückwärtigen Gartenzonen von baulichen Anlagen bzw. Lärmimmissionen durch Pkw-Verkehr freizuhalten. Weiterhin kann der öffentliche Straßenraum grundsätzlich zum „Parken“ von Fahrzeugen genutzt werden. Konkrete Regelung zur „Anordnung von Stellplätzen“ sind bei Bedarf straßenverkehrsbehördlich anzuordnen.

### 7.3 Öffentlicher Verkehr (ÖV)

Das Plangebiet besitzt keinen unmittelbaren Anschluss an den öffentlichen Verkehr. Die nächste Buslinie (R 46) verkehrt in Oberschledorn im Bereich der Grafshafter Straße. Die Bushaltestelle befindet sich in einer fußläufigen Entfernung von rund 600 Metern zum Plangebiet.

---

<sup>12</sup> Longo, F. (2009): Sonnennutzung als Pflicht für Hauslehaber. - In: Städte- und Gemeinderat 5/2009.

## 8 Ver- und Entsorgung

### 8.1 Strom- / Wasserversorgung

Die Versorgung des Plangebiets kann durch Ergänzung der angrenzend vorhandenen Versorgungsinfrastruktur sichergestellt werden. Die Löschwasserversorgung soll durch die geplanten Trinkwasserleitungen gewährleistet werden.

### 8.2 Abwasserbeseitigung

Die Planung sieht vor, das Baugebiet im Trennsystem zu entwässern. Das anfallende Niederschlagswasser wird, um Abflussspitzen zu vermeiden und um das öffentliche Kanalnetz vor Überlastungen zu schützen, zurückgehalten und gedrosselt abgegeben. Hierzu wird im südöstlichen Abschnitt des Plangebiets ein offenes Regenrückhaltebecken angeordnet, dass über ein Retentionsvolumen von rund 180 m<sup>3</sup> verfügt. Zur Beseitigung des Schmutzwassers bestehen in der Straße „Zur Mühlheide“ Anschlussmöglichkeiten an das öffentliche Kanalnetz. Diese sollen in das Plangebiet erweitert werden.

### 8.3 Abfallbeseitigung

Eine ordnungsgemäße Abfallbeseitigung wird über ein durch die Stadt Medebach konzeptionsiertes Unternehmen gewährleistet.

## 9 Flächennutzungsplan (FNP)

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt das gesamte Plangebiet gem. § 5 Abs. Nr. 9 BauGB als „Landwirtschaftliche Fläche“ (M) dar.

Für die geplante Entwicklung eines Wohngebietes ist im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 51 „Zur Mühlheide II“ eine Festsetzung als „allgemeines Wohngebiet“ gem. § 4 BauNVO vorgesehen.

Zur Anpassung der Nutzungskonzeption im Sinne des Entwicklungsgebotes nach § 8 Abs. 2 BauGB ist somit eine Teil-Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Diese erfolgt gem. § 8 Abs. 3 BauGB „parallel“ zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 51 "Zur Mühlheide II".

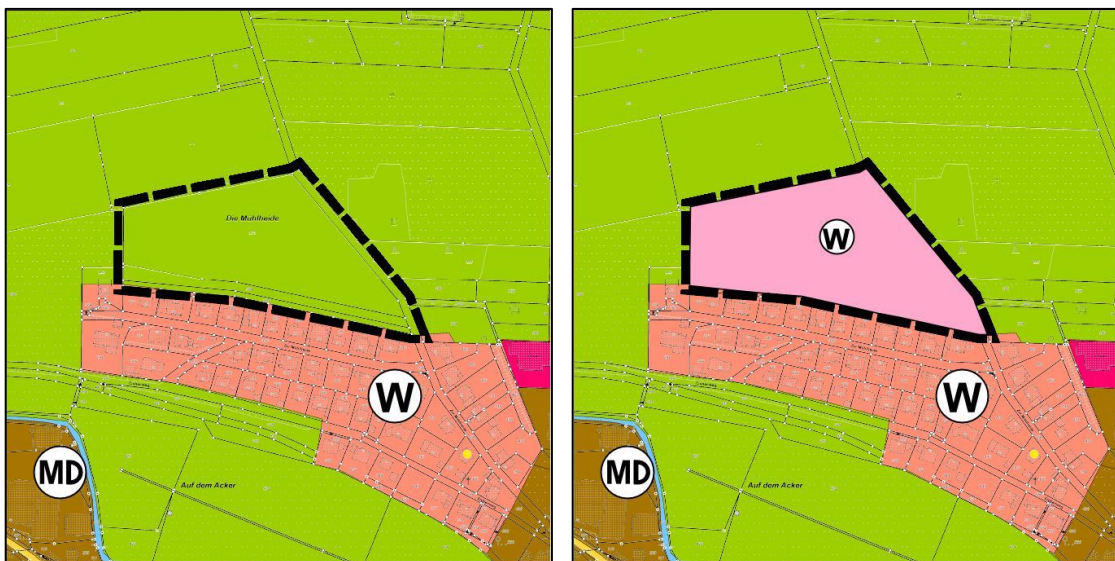


Abbildung 9: FNP (Ausschnitt) - vor der Änderung

Abbildung 10: FNP (Ausschnitt) – nach der Änderung

Nach der Änderung wird das Plangebiet gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB entsprechend der geplanten Nutzung als „Wohnbaufläche“ dargestellt. Diese Wohnbaufläche umfasst neben dem geplanten „allgemeinen Wohngebiet“ auch die für die Erschließung erforderlichen Flächen, wie beispielsweise Zu- und Abfahrten sowie Stellplätze und die Einrichtung eines Regenrückhaltebeckens. Der Zugang zum Plangebiet ist über das vorhandene innerstädtische Straßennetz gesichert.

Es ist daher davon auszugehen, dass der Bebauungsplan i.S. des § 8 Abs. 2 BauGB aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird.

## 10 Umweltbericht

Bei der Bauleitplanung sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen und in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen.

Für das vorliegende Bauleitplanverfahren gilt, dass eine Umweltprüfung (UP) durchgeführt werden muss. Die planbedingten voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen werden ermittelt und in einem Umweltbericht nach der Anlage 1 zum BauGB als separater Teil der Begründung (Teil B) beschrieben und bewertet. In der Umweltprüfung werden die voraussichtlich mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet. Sie bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes in angemessener Weise verlangt werden kann. Im frühzeitigen Beteiligungsverfahren wird zunächst ein Konzeptentwurf des Umweltberichts vorgelegt. Dieser wird im weiteren Verfahren ergänzt. Nach Abschluss der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. BauGB werden die eingegangenen umweltrelevanten Informationen in die Umweltprüfung eingearbeitet. Als Anlage wird im Verfahren zur 43. Änderung des Flächennutzungsplans der parallel zum Bebauungsplan Nr. 51 „Zur Mühlheide II“ beigefügte Umweltbericht im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zur Stellungnahme vor- bzw. ausgelegt.

Auf Bebauungsplanebene weist der Umweltbericht einen höheren Detaillierungsgrad auf, so dass die Erfassung und Bewertung evtl. Auswirkungen auf die Umwelt für die Ebene der Flächennutzungsplanung zu diesem Planungszeitpunkt ausreichend ist.